

# Satzung des Kirchbauvereins St. Jakobi Schönebeck e.V.

## A. Name, Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen "Kirchbauverein St. Jakobi Schönebeck e.V.". Er ist eine von der Ev. Kirchengemeinde St. Jakobi Schönebeck autorisierte Vereinigung.

Als Kirchbau im Sinne des Vereinsnamens wird die Wiederherstellung und Erhaltung der St.-Jakobi-Kirche, ihres Inventars und des Außengeländes verstanden.

Der Sitz des Vereins ist Schönebeck, Breiteweg 28.

## B. Ziele, Aufgaben und Zweck

### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er will durch seine Tätigkeit zur Wiederherstellung und Erhaltung der St.-Jakobi-Kirche in Schönebeck, einem nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmal, beitragen.  
Er will die Verbundenheit der Bevölkerung mit diesem Wahrzeichen der Stadt Schönebeck fördern.  
Er will die Kirche über Gottesdienste hinaus als offenen Raum für viele Menschen erfahrbar werden lassen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Organisation und Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen an der Kirche
  2. Förderung des Wissens über die Kirche als kulturhistorisch wertvolles Gebäude und über die Kunstwerke in ihr
  3. Förderung des Bewußtseins in der Öffentlichkeit über den baulichen Zustand der Kirche und die Notwendigkeit, zu ihrer Erhaltung beizutragen
  4. Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Bauwerk durch Führungen, Vorträge, Ausstellungen, Erstellung von Informationsmaterial und Dokumentationen, Veröffentlichungen in den Zeitungen und in Publikationen der Stadt Schönebeck
- (3) Der Verein wird keine anderen als die vorstehend bezeichneten Ziele, Aufgaben, Zwecke und Absichten verfolgen.

### § 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel und sich ergebenden Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **C. Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

Der Verein hat: a) ordentliche Mitglieder  
b) Ehrenmitglieder

#### **§ 5**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Einzelpersonen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Grund schuldhafter Pflichtverletzung durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

#### **§ 7**

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Mitglieder sind zur Leistung der Jahresbeiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres verpflichtet. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

### **E. Organe des Vereins**

#### **§ 8**

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB).

### **F. Vorstand**

#### **§ 9**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Kirchbauvereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Zum Vorstand gehören durch Wahl der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in und mindestens 2 Beisitzer/-innen, wobei ein/e Beisitzer/in dem Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Jakobi angehören sollte.
- (3) Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kirchbauvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.  
Insbesondere gehören zu diesen Obliegenheiten:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

## G. Mitgliederversammlung

### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin zuzustellen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, außer in den in § 12 bis 14 festgelegten Fällen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.

### § 13

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### § 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das Votum kann auch bis zur Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde St. Jakobi zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung durchgeführt werden.

Diese Satzung ist am ...13.06.2002... errichtet.